

DO II. 20 das zweimalige *Mariae* zu irriger Wiederholung der das erstemal darauf folgenden drei oder vier Worte Anlaß gegeben haben, was sich an Hand der Originale (in Magdeburg bzw. Hannover), wenn man sie photographisch untersucht, wohl noch finden lassen wird. Sicherlich ist das Versehen in DO III. 217 (Arezzo), wo *(q)uam praefatus* auf Rasur steht, nur dadurch verschuldet, daß der Schreiber, von dem vorausgehenden *cum omni sua pertinentia* auf die Vorurkunde wieder zurückblickend, irrig die Wiederkehr derselben Worte ins Auge faßte, die dort ungefähr eine Zeile tiefer stehen mochte (DD. 2, 628 Z. 30 und 33). Es würde sich kaum verlohnen, weitere Belege solchen Abirrens in der Vorurkunde zusammenzustellen und sie alle photographisch auf ihren ursprünglichen Bestand, der nicht viel Neues bieten wird, untersuchen zu lassen, aber der Hergang beleuchtet andere Fälle, die um verlorener Vorlagen willen wichtiger sind als diejenigen, deren Vorurkunden auf uns gekommen sind. In DO I. 8 (Chur) beginnt hinter *ad ipsum fundum et* eine über fünf Worte gehende Rasur; findet sich nun hier kurz vorher ein *fundo et* und bald darauf wieder *fundi et*, so ist möglich, daß den Schreiber diese oder jene Stelle, wenn ihm der Text ebenso vorlag, zuerst veranlaßte, an falscher Stelle weiterzuschreiben. Würde sich das aus der Übereinstimmung der dann wieder getilgten Worte mit den auf *fundo et* oder auf *fundi et* folgenden Worten als Tatsache erweisen, so wäre zugleich erwiesen, daß für DO I. 8, wie es uns heute vorliegt, eine schriftliche Vorlage benützt wurde, und das wäre nicht wertlos für die Beurteilung dieses Stückes. Auch in DO II. 268 (Florenz) hat It. F den durch Darüberschreiben des Wortes *aliam* rasch gutgemachten Fehler offenbar nur deshalb begangen, weil er von dem vorausgegangenen *cum corte sua* auf die schon nach fünf Worten kommende Wiederholung derselben Verbindung geriet; wenn unter dem ausgebesserten *aliam* das getilgte *terram* zutage kommt, dann ist hier der sichere Beweis des Abirrens und des Gebrauchs einer schriftlichen Vorlage auch für die Aufzählung der Güter erbracht. Möglich, aber nicht so wahrscheinlich ist, daß sich in DH II. 25 (Marburg), wo die Benützung einer verlorenen Papsturkunde für Memleben in Frage steht, unter *locorum pertinentiis* gleichfalls der Nachweis für die gesuchte schriftliche Vorlage fände; er wäre vielleicht gegeben, wenn die ausradierten Worte mit den auf das vorhergehende *loco* folgenden Worten *vel rebus et* übereinstimmen, oder wenn sie